



Merkblatt

für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums für Schüler der Gymnasien

1. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 - BGB1.I S. 965 - gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern im Sinne des Gesetzes nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht (vgl. hierzu § 5 Abs. 2 Ziff. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz).
2. Auf die Beschäftigung finden § 7 Abs. 2 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechende Anwendung (vgl. hierzu § 5 Abs. 2 letzter Satz).

Im Wesentlichen ist daher folgendes zu beachten:

- 2.1 **Art der Tätigkeit:**
Die Schüler dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
- 2.2 **Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit:**
8 Stunden
- 2.3 **Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit:**
40 Stunden
- 2.4 **Ruhepausen:**
30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis zu 6 Stunden.
60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.
Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
Länger als 4 ½ Stunden hintereinander darf der Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.
- 2.5 **Zulässige Schichtzeit (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung aller Ruhepausen):**
10 Stunden
- 2.6 **Tägliche Freizeit:**
Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit mindestens 12 Stunden.
- 2.7 **Nachtruhe:**
20 Uhr bis 6 Uhr.

Jugendliche über 16 Jahre dürfen im Gaststättengewerbe bis 22.00 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr, in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr und in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr beschäftigt werden. (Gilt entsprechend für kulturelle Einrichtungen, wie Theater, Oper, etc.)

2.8 **5-Tage-Woche:**
Montag bis Freitag.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen die Schüler nicht beschäftigt werden. Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche, u.a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe und in Theatern.

2.9 **Verbotene Arbeiten:**

Die Beschäftigung ist u.a. verboten mit Arbeiten

- die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass die Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können
- mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder bei starker Nässe gefährdet wird
- bei denen die Schüler schädlichen Einwirkungen wie Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind.

Auch volljährige Schüler dürfen während des Praktikums kein Auto fahren.

2.10 **Unterweisung über Gefahren:**

Die Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen die Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtung und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren sollte vor Beginn der Beschäftigung erfolgen.

gez. W. Funke, Friedrich- Ebert- Gymnasium